



Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/He/Jo	Dorothea Herzele	DW 12295	DW 142295	09.07.2019

Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Verordnung des
Vorstands der E-Control über die Ausnahme von der Pflicht zur Entrichtung
der Ökostrompauschale und über die Kostendeckelung für
einkommensschwache Haushalte (Befreiungsverordnung Ökostrom 2012)
geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt
dazu wie folgt Stellung:

In der letzten Novelle des Ökostromgesetzes 2012 wurde eine gänzliche Befreiung
einkommensschwacher Haushalte von der Entrichtung der Ökostromförderbeiträge
(Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag) beschlossen. Bisher mussten diese
Haushalte einen jährlichen Ökostromförderbeitrag in Höhe von 20 Euro entrichten. Die
gegenständliche Verordnung der E-Control legt nun die entsprechenden Verfahrensregeln für
die Feststellung des Befreiungstatbestands sowie dessen Geltendmachung fest.

Die gänzliche Befreiung einkommensschwacher Haushalte von der Entrichtung von
Ökostromförderbeiträgen wird von der BAK ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich der in der
gegenständlichen Verordnung vorgeschlagenen Regelungen regt die BAK aber folgende
Klarstellungen bzw Ergänzungen an:

Die BAK plädiert für eine klare Trennung zwischen der Anspruchsberechtigung für Zuschüsse
zum Fernsprechentgelt und jener für die Befreiung von den Ökostromförderbeiträgen, um zu
vermeiden, dass KonsumentInnen annehmen, dass sie nur dann Anspruch auf eine Befreiung
von den Ökostromförderbeiträgen haben, wenn sie über einen Fernsprechanschluss
verfügen.

In diesem Zusammenhang sind Verweise, die in der gegenständlichen Verordnung auf das Fernsprechtzuschussgesetz (FeZG) genommen werden, auf die Sinnhaftigkeit im Hinblick auf den eigentlichen Regelungszweck dieser Verordnung zu überprüfen.

Die Befreiung von den Ökostromförderbeiträgen sollte – wie bisher schon – ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten gelten und nicht erst ab dem der Genehmigung folgenden Monatsersten. Bereits bezahlte Ökostromförderbeiträge sind ehestmöglich rückzuerstatten und nicht – wie ebenfalls vorgesehen – bei der nächsten Rechnungslegung gutzuschreiben. Bei einer gänzlichen Befreiung macht eine Gutschrift keinen Sinn.

Ad § 2: Anspruchsberechtigter Personenkreis

Die Ökostrombefreiung richtet sich an jenen Personenkreis, der nach § 3 Fernsprechtgeltzuschussgesetz (FeZG) anspruchsberechtigt ist. Diese Kausalität zwischen Ökostromförderbeiträgen und Fernsprechtgelten führte in der Vergangenheit zu Irritationen und Beschwerden von KonsumentInnen. Denn gemäß § 3 Abs 1 sind nur jene Personen anspruchsberechtigt, die einen Zugang zu einem Kommunikationsnetz haben. Dieser Passus macht im Zusammenhang mit der Anspruchsberechtigung für einen Fernsprechtgeltzuschuss Sinn, nicht aber für eine Befreiung von Ökostromförderbeiträgen. Denn nicht jeder Haushalt, der Anspruch auf die Befreiung von Ökostromförderbeiträgen hat, besitzt ein Telefon. Daher regt die BAK an, in der Verordnung selbst die Befreiungstatbestände gemäß § 3 Abs 2 FeZG (einkommensabhängige Komponenten) anzuführen. Weiters sollte die GIS Gebühren Info Service GmbH als Abwicklungsstelle für die Befreiungsanträge nach dem Ökostromgesetz 2012 (ÖSG) aufgefordert werden, Information und Abwicklung der Ökostromförderbefreiung leicht zugänglich zu machen und eine klare Trennung zwischen der Befreiung nach dem ÖSG auf der einen Seite und den Zuschussleistungen gemäß FeZG auf der anderen Seite vorzunehmen, um Verwechslungen zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sind auch die weiteren Verweise auf das FeZG auf Sinnhaftigkeit im Hinblick auf den Regelungszweck der gegenständlichen Verordnung zu überprüfen.

Ad § 4 Abs 1: Befreiungszeitraum

Bisher gilt, dass die reduzierten Ökostromförderbeiträge ab dem – der Antragstellung folgenden – Monatsersten vom Netzbetreiber nicht mehr in Rechnung zu stellen sind. In der gegenständlichen Verordnung soll dieser Zeitpunkt nun aber erst ab der Genehmigung gelten. Das stellt eine Schlechterstellung einkommensschwacher Haushalte dar, die auch in den Erläuterungen nicht begründet wird. Die BAK lehnt diese Änderung als sachlich nicht gerechtfertigt ab und plädiert dafür, dass bei Vorliegen aller Genehmigungsvoraussetzungen die Befreiung von der Entrichtung der Ökostromförderbeiträge – wie bisher – ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten erfolgt.

Sollte die Bezahlung der Ökostromförderbeiträge bereits erfolgt sein, so ist diese ehestmöglich rückzuerstatten. Eine Gutschrift auf der nächsten Rechnungslegung – wie in Abs 1 alternativ vorgesehen ist – macht bei einer vollständigen Befreiung keinen Sinn und ist daher zu streichen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

